

GEMEINDE UPAHL
Der Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Upahl

Betrifft: Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl hat in ihrer Sitzung am 31.03.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

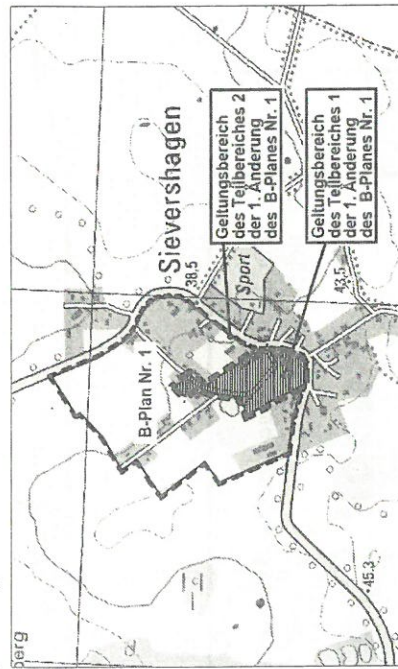
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 gliedert sich in 2 Teilbereiche. Der Teilbereich 1 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird begrenzt:

- im Norden: durch das Grundstück Schmiedeweg Nr. 1 und landwirtschaftlich genutzte Flächen, durch das Grundstück Schmiedeweg Nr. 20 und Grünflächen,
- im Nordosten: durch das Grundstück Hauptstraße Nr. 8 mit zugehörigen Garten-/Grünflächen,
- im Südosten: durch die Hauptstraße und die Grundstücke Schmiedeweg Nr. 10/ 10a,
- im Süden: durch die Hauptstraße,
- im Südwesten: durch die Reihenhausbauweise Hauptstraße Nr. 14a-f,
- im Westen: durch Grünflächen,
- im Nordwesten: durch den Hofteich und das Grundstück Schmiedeweg Nr. 3.

Der Geltungsbereich des Teilbereiches 2 der 1. Änderung entspricht den Grenzen des Ursprungsplanes (Bebauungsplan Nr. 1), abzüglich des Teilbereichs 1 der 1. Änderung. Der Teilbereich 2 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
- im Osten: durch die Landesstraße L02,
- im Süden: durch den Teilbereich 1 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1,
- im Westen: durch landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsförmlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen der Gemeinde Upahl tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen der Gemeinde Upahl, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Upahl geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Upahl geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeigepflichten, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Hinweis:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung anzupassen.

Upahl, den 30.09.2016.

(Siegel)

Springer, Bürgermeister der Gemeinde Upahl

Diese Bekanntmachung wurde am 01.10.2016 in der „Ostseezeitung“, Lokalausgabe Grevesmühlen, veröffentlicht.

Grevesmühlen, den 04.10.2016

Springer
Bürgermeister der Gemeinde Upahl

